

VERKEHRSUNFALL und KFZ-GEWERBE

Rechtsanwalt
Wolfgang Schmid
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im DAV



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

I. Unfallzahlen und Umsatzzahlen

Allein ein Blick auf die polizeilich erfassten Unfälle

- 2.335.005 im Jahre 2007
- 2.293.663 im Jahre 2008
- 2.313.453 im Jahre 2009

(die übrigen Sachschadensunfälle liegen bei ca. 1,8 Mio)

zeigt, dass sich die Unfallzahlen auf gleichbleibend hohem Niveau bewegen.

Folglich wird das Unfallreparaturgeschäft auch in Zukunft eine tragende Säule in KFZ-Betrieben sein. Nach Informationen des Zentralverbandes für das KFZ-Gewerbe entfallen etwa 24 % des Gesamtumsatzes auf die Unfallreparaturen. Knapp 60% der Unfallreparaturen werden bei markengebundenen Fachwerkstätten in Auftrag gegeben.

II. Einflussnahme der KFZ-Haftpflichtversicherer

In Anbetracht der gleichbleibend hohen Unfallzahlen wachsen die Aktivitäten der KFZ-Haftpflichtversicherer die Unfallschadenregulierung vollumfänglich selbst zu steuern und freie KFZ-Werkstätten, Sachverständige, Mietwagenunternehmen und Rechtsanwälte aus der Regulierung auszuschließen.

Aktionen der Versicherer wie

- Rabatte für versichererverbundene Partnerwerkstätten
- die Steuerung des Restwerthandels durch sogenannte Restwertbörsen
- Vermittlung eines versicherungsnahen Sachverständigen

beschneiden nicht nur die den Geschädigten nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zustehenden Rechte, sondern gefährden gleichermaßen die freie Werkstattwahl sowie die freie Sachverständigenwahl des Geschädigten.

Zwar ist grundsätzlich der Unfallgeschädigte Auftraggeber und Kunde der Werkstatt. Immer mehr Versicherer versuchen jedoch den Geschädigten in die mit der Versicherung zusammenarbeitende Partnerwerkstatt zu lenken. Die Schadensteuerung der Versicherer geht teilweise so weit, dass sie geschädigte Fahrzeuge direkt vom Hof der Werkstatt abholen und zur Partnerwerkstatt verbringen lässt.

Auch kommt es immer häufiger vor, dass Geschädigte bereits kurz nach dem Unfallereignis fernmündlich vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners aufgefordert werden, das Fahrzeug in eine Partnerwerkstatt der Versicherung zur Reparatur zu bringen.

Wie das nachfolgende Beispiel anhand der AXA Versicherungs AG zeigt, enthalten vielfach bereits an der Unfallstelle vom Unfallgegner ausgehändigte Versicherungsmitteilungen konkrete Anweisungen an den Geschädigten zur Abwicklung des Unfallschadens. Durch die Art und Weise der Formulierung wird dem Geschädigten suggeriert, dass er keine weitergehenden Ansprüche habe, als die die ihm vom Haftpflichtversicherer eingeräumt werden.

SCHNELL REAGIERT – SCHNELL REGULIERT

Wir bedauern, dass Sie mit unserem Kunden einen Unfall hatten.
Wenn Sie uns sofort anrufen, garantieren wir Ihnen:

- 1. Bevorzugte Schadenbearbeitung**
Unsere Mitarbeiter sagen Ihnen bereits am Telefon, was zu tun ist, um die Angelegenheit schnell und zu Ihrer Zufriedenheit aus der Welt zu schaffen.
- 2. Unser Werkstattnetz**
Im Reparaturfall stellen wir Ihnen einen schnellen und fachgerechten Reparaturservice in einer DEKRA-zertifizierten Partnerwerkstatt von AXA zur Seite. Ihr Fahrzeug wird abgeholt und von innen und außen gereinigt zurückgebracht. Außerdem erhalten Sie für die Dauer der Reparatur bei Bedarf ein Ersatzfahrzeug.
- 3. Schnelle Schadenbesichtigung**
Ein Sachverständiger besichtigt – sofern erforderlich – Ihr Fahrzeug. Häufig kann er dann bereits einen Scheck ausstellen. Auch für die Erstellung eines Kostenvoranschlages steht Ihnen selbstverständlich unsere Partnerwerkstatt zur Verfügung.
- 4. Unkomplizierte Schadenregulierung**
Nachdem der Sachverhalt geklärt ist, wird die Entschädigungsleistung unverzüglich veranlasst.

Achtung:
Bevor Sie einen Mietwagen nehmen, setzen Sie sich bitte unbedingt mit der Schadenabteilung von AXA in Verbindung.



IV. Die Antwort auf das Schadensmanagement aus Sicht der KFZ-Betriebe

Der Unfallgeschädigte lässt sich das Verhalten der Versicherer gefallen, so lange er nicht umfassend über seine Rechte und die Gefahren der „Rundum-sorglos-Angebote“ der Versicherer informiert ist.

Dem Geschädigten ist daher darzulegen, dass es ausschließlich seine freie Entscheidung ist, welche Werkstatt er mit der Reparatur seines Fahrzeuges beauftragt. Zudem ist gerade bei der Auswahl eines versichererunabhängigen KFZ-Fachbetriebes eine vollständige und fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen gewährleistet.

Da die Schadenersatzansprüche des Geschädigten neben Reparaturkosten auch andere Schadenspositionen umfassen, ist dem Geschädigten weiterhin zu empfehlen, einen Anwalt und (bei relevanter Schadenshöhe) einen freien Sachverständigen hinzuzuziehen, um eine Steuerung der Geschädigten durch die Versicherer zu vermeiden.

Schließlich sollte der Geschädigte auch darauf hingewiesen werden, dass er nicht verpflichtet ist, Fragebögen der gegnerischen Versicherung auszufüllen. Die Fragebögen enthalten häufig eine Reihe von Fallen für den Laien und dienen einzig und allein dem Zweck, eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten zu konstruieren, um den Geschädigten um einen Teil seiner Ansprüche zu bringen. Die Versicherung ist nicht berechtigt, die Regulierung von der Ausfüllung des Fragebogens abhängig zu machen. Die Versicherung hat nach dem Gesetz nur einen Anspruch auf Schadensmeldung mit Sachverhaltsdarstellung zum Unfallhergang und zur Schadenshöhe. Zur Vermeidung einer nachteiligen Schadensregulierung sollte bereits die Schadensmeldung an die gegnerische Versicherung durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

V. Wer trägt die Rechtsanwaltskosten?

Viele Geschädigte sind der weit verbreiteten Meinung, die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sei teuer und nur dann erforderlich und gestattet, wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Unfallgegner und seiner Versicherung kommt. Diese Meinung ist grundfalsch und kann für den Geschädigten sehr teuer kommen. Grundsätzlich hat jeder Geschädigte das Recht, sofort einen Anwalt nach einem Verkehrsunfall zu beauftragen, wobei die Kosten des Anwalts grundsätzlich der gegnerischen Versicherung zur Last fallen, soweit der Unfall von dem Unfallgegner verschuldet wurde.

VI. Leistungen des Rechtsanwaltes

- Ermittlung der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners
- Einholung von Akteneinsicht bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
- Bezifferung der Schadenersatzansprüche bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners
- gegebenenfalls Unterrichtung der Haftpflichtversicherung des Geschädigten
- gegebenenfalls Unterrichtung der Kaskoversicherung des Geschädigten
- gegebenenfalls Unterrichtung der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten

Des weiteren wird für den Mandanten der gesamte Zahlungsverkehr abgewickelt. Von der gegnerischen Haftpflichtversicherung erstattete Sachverständigengebühren werden direkt an das beauftragte Sachverständigenbüro, die Reparaturkosten werden direkt an den mit der Reparatur beauftragten KFZ-Betrieb weitergeleitet.

Bei Schäden im Ausland sowie bei Schäden mit einem Ausländer in Deutschland ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ebenfalls unumgänglich, da das Schadenersatzrecht in Europa bislang nicht einheitlich ist und nicht in allen Ländern Schadenspositionen wie Sachverständigengebühren, Mietwagenkosten bzw. Nutzungsentgang anerkannt werden.

Auch Akteneinsicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, ist regelmäßig nur über den Rechtsanwalt möglich.

VII. Beauftragung eines neutralen und unabhängigen Sachverständigen

Der Geschädigte hat das Recht einen unabhängigen Sachverständigen seiner Wahl mit der Sicherung der Beweise und der Feststellung des Schadenumfangs, der Wertminderung, des Rest- und Wiederbeschaffungswerts sowie der Reparaturkosten zu beauftragen. Auch die Kosten für dieses Gutachten muss die Versicherung des Gegners übernehmen, sofern der Unfallgegner den Unfall verschuldet hat. Nur dann, wenn erkennbar war, dass es sich allein um einen Bagatellschaden gehandelt hat, werden die Kosten des Gutachtens nicht ersetzt. In diesem Fall kann der Schaden mit einem Reparaturkostenvoranschlag der Werkstatt abgerechnet werden.

Nach Auskunft des Bayerischen Justizministeriums empfiehlt sich bei Schäden ab etwa EUR 750,00 die Einschaltung eines freien Kraftfahrzeugsachverständigen.

Dem Geschädigten ist regelmäßig abzuraten, sich auf die sogenannten Schadensschnelldienste oder einen von der Versicherung beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen verweisen zu lassen. Die Schadensschätzung sollte nicht ausgerechnet dem Unfallgegner bzw. seiner Versicherung überlassen werden. Schadensschnelldienste sind Einrichtungen der Versicherer und auch Sachverständigenorganisationen wie die DEKRA arbeiten regelmäßig mit den Versicherern zu vorab fest vereinbarten Konditionen zusammen.

Allein ein Sachverständigengutachten kann dem Geschädigten das Risiko abnehmen, einen falschen, weil unwirtschaftlichen Weg der Schadensbeseitigung einzuschlagen und dadurch etwaige Ansprüche verlustig zu gehen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens empfiehlt sich auch aus Gründen der Beweissicherung sowie späteren Dokumentation. Im Falle der Weiterveräußerung eines Unfallfahrzeuges ist der Veräußerer verpflichtet, den Unfallschaden zu offenbaren. Anhand Gutachten und Reparaturrechnung kann eine ordnungsgemäße Behebung des Schadens dokumentiert werden.

VIII. Weitere Schadenersatzpositionen der Geschädigten in Kürze

Die gegnerische Versicherung ist nicht verpflichtet, von sich aus den dem Geschädigten entstandenen Schaden zu regulieren und für einen vollständigen Ausgleich zu sorgen. In keinem Fall wird die Versicherung den Geschädigten darauf hinweisen, falls er aus Unkenntnis vergessen hat, Ansprüche geltend zu machen, die ihm nach dem Gesetz zustehen. Dazu gehören gegebenenfalls u.a.

- Abschleppkosten
- Nutzungsausfall
- Umrüstkosten
- Unkostenpauschale
- Wertminderung
- Mietwagenkosten
- Finanzierungskosten
- Neuwertabrechnung
- Schadensfreiheitsrabatt
- Schmerzensgeld
- Haushaltsführungsschaden
- Erwerbsschaden
- Schadenersatz für vermehrte Bedürfnisse

IX. Wahlrecht des Geschädigten

Der Geschädigte hat ein Wahlrecht und kann selbst entscheiden, ob er reparieren möchte oder nicht. Den Schadenersatz kann er auch ohne Rechnung allein auf Grundlage des Sachverständigen-gutachtens geltend machen. Ein Grund, den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abzurechnen ist z.B. der Wunsch des Geschädigten, ein neues Fahrzeug anzuschaffen. Auch hier bietet sich ein weiteres Betätigungsfeld für den KFZ-Betrieb.

X. Besonderheit Kaskoschadenfall

Durch eine Kaskoversicherung verpflichtet sich der Versicherer dazu, Schäden unabhängig davon zu ersetzen, ob der Schaden durch einen anderen, zufällig oder selbst verschuldet wurde.

Bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung besteht zunächst kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren sowie keine freie Sachverständigenwahl. Erst wenn der Kaskoversicherer seine Leistungspflicht ablehnt, sollte der Geschädigte einen Rechtsanwalt aufsuchen, um nicht die generelle Leistungspflicht des Versicherers durch eine Fristversäumung zu gefährden.

Wenn der Unfall teilweise selbst- und fremdverschuldet war, kommt für vollkaskoversicherte Geschädigte das sogenannte „Quotenvorrecht“ ins Spiel. Dadurch können Forderungen sowohl gegen die Kaskoversicherung als auch gegenüber dem Unfallgegner geltend gemacht werden. Bei dieser Kombination erhält der Geschädigte deutlich höheren Ersatz, als wenn er nur die Kaskoversicherung oder nur die gegnerische Haftpflichtversicherung in Anspruch nimmt. Die Berechnung ist sehr kompliziert. Eine Außerachtlassung des Quotenvorrechtes kann dazu führen, dass der Unfallgeschädigte auf einem Teil der Kosten, wie z.B. dem Schaden durch die Rückstufung in der Vollkaskoversicherung, sitzen bleibt. Es empfiehlt sich hier in jedem Fall einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

XI. Fazit

In erster Linie gilt es, den häufig verunsicherten und zum ersten Mal in einen Verkehrsunfall verwickelten Kunden auf die ihm von Gesetzes wegen zustehende freie Wahl der Reparaturwerkstätte, freie Wahl des Sachverständigen und freie Wahl des Rechtsanwaltes hinzuweisen. Etwaige Restzweifel des Geschädigten können meist nach einer ersten Besprechung mit dem Rechtsanwalt ausgeräumt werden. Nur durch eine entsprechende Aufklärung der Geschädigten ist gewährleistet, dass Unfallschäden nicht im Sinne der Versicherer, sondern im Sinne der Geschädigten reguliert werden und dass freie und unabhängige KFZ-Betriebe durch grenzwertige Anweisungen der Haftpflichtversicherer nicht aus dem Unfallreparaturmarkt verdrängt werden. Empfehlen Sie Ihren Kunden einen Anwalt hinzuzuziehen. Nur dann, wenn ein im Verkehrsrecht spezialisierter Anwalt die Regulierung des Unfallschadens übernimmt, kann eine Steuerung der Geschädigten durch die Versicherer nicht stattfinden.

Germering, im März 2010